

DE

***Fall Nr. COMP/M.4920 -  
HANIEL / SCHMIDT-  
RUTHENBECK /  
METRO***

Nur der deutsche Text ist verfügbar und verbindlich.

**VERORDNUNG (EG) Nr. 139/2004  
ÜBER FUSIONSVERFAHREN**

---

Artikel 6, Absatz 1, b KEINE EINWÄNDE  
Datum: 09/10/2008

***In elektronischem Format auf der EUR-Lex Website unter  
der Dokumentennummer 32008M4920***



## KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

Brüssel, den 09/10/2008

In der veröffentlichten Version dieser Entscheidung wurden bestimmte Informationen gem. Art. 17 (2) der Ratsverordnung (EG) Nr. 139/2004 über die Nichtveröffentlichung von Geschäftsgeheimnissen und anderen vertraulichen Informationen ausgelassen. Die Auslassungen sind durch Klammern [...] gekennzeichnet. Soweit möglich wurden die ausgelassenen Informationen durch eine Bandbreite/Bereichsangabe von Zahlen oder eine allgemeine Beschreibung ersetzt.

SG-Greffe(2008) D/206113  
C(2008) 5991

NICHT FÜR DIE VERÖFFENT-  
LICHUNG BESTIMMT

FUSIONSVERFAHREN  
ARTIKEL 6(1)(b) ENTSCHEIDUNG

### An die anmeldenden Parteien

Sehr geehrte Damen und Herren!

**Betrifft : Fall Nr. COMP/M.4920 – Haniel / Schmidt-Ruthenbeck / Metro  
Anmeldung vom 5. September 2008 gemäß Artikel 4 der Verordnung  
(EG) Nr. 139/2004 des Rates ("Fusionskontrollverordnung")<sup>1</sup>**

1. Am 5. September 2008 ist die Anmeldung eines Zusammenschlussvorhabens gemäß Artikel 4 der EG Fusionskontrollverordnung bei der Kommission eingegangen. Danach ist Folgendes beabsichtigt: Die Unternehmen Franz-Haniel & Cie GmbH ("Haniel", Deutschland) und der Gesellschafterstamm Schmidt-Ruthenbeck ("Schmidt-Ruthenbeck", Deutschland) erwerben im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b der EG-Fusionskontrollverordnung die gemeinsame Kontrolle bei dem Unternehmen Metro AG ("Metro", Deutschland) durch Pooling von Stimmrechten.

#### I. DIE PARTEIEN

2. **Haniel** ist international in den Bereichen Pharmagroßhandel und Apotheken, Handel mit Rohstoffen für die Stahlindustrie, Business-to-Business Versandhandel für Büro-, Betriebs- und Lagereinrichtungen und –ausstattung, Produktion von Baustoffen und Materialien für die Bauindustrie sowie Textil- und Waschraumhygiene-Service tätig.

---

<sup>1</sup> ABl. L 24 vom 29.1.2004, S.1

3. **Schmidt-Ruthenbeck** betreibt in Deutschland und Österreich insgesamt elf Urlaubshotels. Daneben ist Schmidt-Ruthenbeck im Bereich der Herstellung und des Verkaufs von Bildverarbeitungssystemen für industrielle Anwendungen aktiv.
4. **Metro** ist ein börsennotiertes, international tätiges Handelsunternehmen, das Cash&Carry Großmärkte, Hypermärkte und Supermärkte für Konsumgüter des täglichen Bedarfs, Elektrofachmärkte und Warenhäuser betreibt. Weitere Aktivitäten der Metro-Gruppe betreffen den Bekleidungseinzelhandel sowie die Speisegastronomie.

## **II. DAS VORHABEN UND DER ZUSAMMENSCHLUSS**

5. Die Anmeldung der Parteien geht davon aus, dass der Zusammenschluss im Erwerb gemeinsamer Kontrolle von Haniel und Schmidt-Ruthenbeck über Metro besteht. Die Kommission ist zu der Auffassung gelangt, dass die Vereinbarung zum Pooling von Stimmrechten zur alleinigen Kontrolle von Haniel über Metro führt.
6. Metro ist ein börsennotiertes Unternehmen. 39,51% der Anteile an Metro werden von der Metro Vermögensverwaltungs GmbH & Co.KG ("MVV") gehalten. Haniel, Schmidt-Ruthenbeck und der Gesellschafterstamm Beisheim ("Beisheim") halten jeweils ein Drittel der Anteile an MVV. Daneben verfügen Haniel und Beisheim auch über weitere Beteiligungen an Metro (Haniel: 21,07% [...]; Beisheim hält 5,29%).
7. Die drei Anteilseigner an MVV haben im Jahr 2004 eine Vereinbarung getroffen (sog. "Hauptpool" oder "Pooling I"), wonach die Stimmrechte von MVV sowie die genannten weiteren Beteiligungen der drei MVV Anteilseigner nur einheitlich ausgeübt werden dürfen. Entscheidungen darüber, wie die Stimmrechte an Metro auszuüben sind, werden mit einfacher Mehrheit in der MVV Gesellschafterversammlung getroffen. Die Parteien tragen vor, dass aufgrund dieser Vereinbarung wechselnde Mehrheiten bei MVV bestehen können und dass daher keiner der drei MVV-Anteilseigner Kontrolle über Metro habe.
8. Am 30. August 2007 haben Haniel und Schmidt-Ruthenbeck die sogenannte Pooling II Vereinbarung (auch als "Unter-Pool" bezeichnet) getroffen. Danach beabsichtigen Haniel und Schmidt-Ruthenbeck ihre Anteile an MVV einheitlich auszuüben.
9. Haniel und Schmidt-Ruthenbeck halten gemeinsam 47,41% der Anteile an Metro<sup>2</sup>. Zusammen mit den Anteilen von Beisheim, die nach der Pooling I (Haupt-Pool) Vereinbarung einheitlich mit den Stimmen von Haniel und Schmidt-Ruthenbeck abgegeben sind, verfügen Haniel und Schmidt-Ruthenbeck über eine Mehrheit von 60,58% in der Metro Gesellschafterversammlung und damit über Kontrolle über Metro.
10. Die Parteien tragen vor, dass sie Metro aufgrund der Pooling II Vereinbarung gemeinsam kontrollieren, da Haniel und Schmidt-Ruthenbeck sich darüber einigen müssen, wie die Stimmen an MVV ausgeübt werden sollen. Falls nach einer aus-

---

<sup>2</sup> Die Supra Holding (2,6%) nimmt an der Pooling II Vereinbarung nicht teil.

fürlichen Diskussion keine Einigung erzielt werden kann, wird die Entscheidung an die Gesellschaftervertreter im Aufsichtsrat von Metro verwiesen. Metro verfügt über zehn Gesellschaftervertreter im Aufsichtsrat. [...]

11. Die Kommission ist der Auffassung, dass die Bestimmungen zur künftigen Geschäftsstrategie, die in der Pooling II Vereinbarung getroffen sind, nicht ausreichen, um Schmidt-Ruthenbeck Mitkontrolle über Metro zu vermitteln. Zunächst ist darauf hinzuweisen, dass nach [...] der Pooling II Vereinbarung die genannten strategischen Entscheidungen letztlich der Mehrheitsentscheidung der Gesellschaftervertreter im Aufsichtsrat unterworfen sind. Infolgedessen wird Schmidt-Ruthenbeck nicht in der Lage sein, diesbezügliche Entscheidungen zu blockieren. Es kommt hinzu, dass [...]. Die Kommission ist daher zu dem Ergebnis gelangt, dass Haniel mit Wirksamwerden der Pooling II Vereinbarung Metro allein kontrollieren wird. Das Vorhaben stellt somit einen Zusammenschluss im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung durch den Erwerb alleiniger Kontrolle von Haniel über Metro dar.

#### **IV. GEMEINSCHAFTSWEITE BEDEUTUNG**

12. Die beteiligten Unternehmen erzielen einen weltweiten Gesamtumsatz von mehr als EUR 5 Mrd.<sup>3</sup> (Haniel: EUR 29,173 Mrd., Metro: EUR 64,337 Mrd.). Haniel und Metro haben einen gemeinschaftsweiten Gesamtumsatz von jeweils mehr als EUR 250 Mio., erzielen jedoch nicht mehr als zwei Drittel ihres gemeinschaftsweiten Gesamtumsatzes in ein und demselben Mitgliedstaat. Der angemeldete Zusammenschluss hat daher gemeinschaftsweite Bedeutung.

#### **V. WETTBEWERBLICHE BEURTEILUNG**

##### **1. RELEVANTE MÄRKTE**

13. Die Aktivitäten der Parteien überschneiden sich lediglich im Bereich des Verkaufs von Berufsbekleidung. Daneben bestehen in geringem Umfang vertikale Beziehungen im Bereich der Textil- und Waschraumhygienesdienstleistungen.

##### **1.1. Verkauf von Berufsbekleidung**

14. Sowohl Haniel als auch Metro sind im Bereich des Verkaufs von Berufsbekleidung aktiv. Die Parteien gehen davon aus, dass der Produktmarkt des Verkaufs von Berufsbekleidung alle Arten von Bekleidung für unterschiedliche Industrien (Hotellerie, Restaurants, Handwerk, Industrie, Feuerschutz und Schutz vor gefährlichen Substanzen) umfasst. Nach Auffassung der Anmelder lässt sich jedoch nach Verkaufskanälen differenzieren. Danach bestehen getrennte Vertriebswege für

---

<sup>3</sup> Die Umsatzberechnung erfolgte auf der Grundlage von Artikel 5 (1) der EG-Fusionskontrollverordnung und der Bekanntmachung der Kommission über die Berechnung des Umsatzes (ABl. C 66 vom 2.3.1998, S.25).

die Vermietung von Berufsbekleidung, direkten Verkauf von Herstellern und den Weiterverkauf von Berufsbekleidung durch den Handel. Die genaue Produktmarktabgrenzung kann jedoch offen bleiben, da der Zusammenschluss nicht zu wettbewerblichen Bedenken führt.

15. In geographischer Hinsicht gehen die Parteien davon aus, dass es sich bei dem Verkauf von Berufsbekleidung um nationale Märkte handelt, da es notwendig sei, nationale Repräsentanzen zu unterhalten. Die genaue räumliche Marktabgrenzung kann jedoch offen bleiben, da der Zusammenschluss bei keiner der Marktabgrenzungen zu wettbewerblichen Bedenken führt.

## **1.2. Textil- und Waschaumhygiene-Dienstleistungen**

16. Die Parteien sind der Ansicht, dass es sich bei Textil- und Waschaumhygiene-Dienstleistungen um einen relevanten Produktmarkt handelt. In diesem Bereich besteht zwischen den Zusammenschlussparteien ein Liefer-/Kundenverhältnis, da Haniel im Bereich der Textil- und Waschaumhygienesdienstleistungen aktiv ist und in geringem Umfang Umsätze mit Metro als Kundin erzielt.
17. Die Parteien tragen vor, dass der Markt für Textil- und Waschaumhygiene-Dienstleistungen ggf. in einen Markt für Textilhygiene-Dienstleistungen und einen Markt für Waschaumhygiene-Dienstleistungen unterteilt werden kann. Textilhygiene-Dienstleistungen sind Leistungen für industrielle oder gewerbliche Kunden, die in der Zurverfügungstellung von Berufsbekleidung, Schutzzubehör sowie Handtuch- und Seifenspendern bestehen. Waschaumhygiene-Dienstleistungen umfassen die Bereitstellung und Unterhaltung von professionellen Waschräumen und Toiletten mit einem kompletten Sortiment von Hygiene-Artikeln, insbesondere Handtüchern, Seife und Parfümspendern. Die genaue Produktmarktabgrenzung kann offen bleiben, da der Zusammenschluss zu keinen wettbewerblichen Problemen führen wird.
18. Die Parteien gehen davon aus, dass der geographische Markt national abzugrenzen ist. Die genaue räumliche Marktabgrenzung kann offen bleiben, da der Zusammenschluss nicht zu wettbewerblichen Problemen führt.

## **2. WETTBEWERBLICHE BEURTEILUNG**

### **2. 1. Verkauf von Berufsbekleidung**

19. Die Parteien schätzen den Wert des EWR-Marktes für den Verkauf von Berufsbekleidung im Jahr 2007 auf EUR 1,845 Mrd. Haniel erzielte in diesem Bereich Umsätze von insgesamt EUR [...] Mio. Metro erwirtschaftete im Jahr 2007 Umsätze von EUR [...] Mio. mit dem Verkauf von Berufsbekleidung. Damit beträgt der gemeinsame Marktanteil auf EWR Ebene ca. [0-5] %.
20. Die geschätzten Marktgrößen in den einzelnen EWR-Staaten, in denen die Parteien aktiv sind<sup>4</sup>, die geschätzten Marktanteile der Parteien sowie die der bedeutendsten

---

<sup>4</sup> Haniel hat seine Aktivitäten in Frankreich im Jahr 2007 verkauft.

Wettbewerber sind in folgender Tabelle dargestellt. Die Werte beziehen sich auf das Jahr 2007 und sind in EUR Mio. angegeben:

Land	Marktvolumen (EUR Mio.)	Haniel (EUR Mio.)	Metro (EUR Mio.)	Marktanteil Haniel + Metro	Marktanteile der Wettbewerber		
Belgien	39	[...]	[...]	[5-10]%	Initial [20-30]%	Mewa Seribel [10-20]%	Mireille [5-10]%
Deutschland	306	[...]	[...]	[5-10]%	Kwinet [10-20]%	Mercatura [5-10]%	Bierbaum Proenen [5-10]%
Österreich	30	[...]	[...]	[0-5]%	Salesianer [20-30]%	Mewa [20-30]%	Wozabal [0-5]%
Polen	145	[...]	[...]	[0-5]%	PPH KAMA [20-30]%	PW MADA [10-20]%	Wenaas Poland [5-10]%
Rumänien	82	[...]	[...]	[0-5]%	SC Limaron [0-5]%	All Fashion [0-5]%	Meta Protector [0-5]%
Slovakische Republik	21	[...]	[...]	[0-5]%	Lindström [10-20]%	Stuhl [10-20]%	Pak Nitra [10-20]%

Tabelle: Schätzungen der Parteien

21. Metro ist allein im Segment des *Handels* mit Berufsbekleidung aktiv und vertreibt ein Sortiment mit unterschiedlichen Marken sowie die Metro-Eigenmarke "H-Line". Haniel ist im Wesentlichen durch Vermietung von Berufsbekleidung aktiv und erzielt nur relativ geringe Umsätze durch den Handel. So wurden im Jahr 2007 [90-100]% der Umsätze mit der Vermietung von Berufsbekleidung erzielt; ca. [5-10]%, d.h. ca. EUR [...] Mio. im EWR, stammen aus dem Handel mit Berufsbekleidung. Infolgedessen besteht nur eine geringfügige Überschneidung der Aktivitäten im Bereich des *Handels* mit Berufsbekleidung.
22. In Anbetracht der in der Tabelle genannten geringen gemeinsamen Marktanteile, der geringfügigen Überschneidung im Bereich des Handels mit Berufsbekleidung und des Umstandes, dass eine Vielzahl von Wettbewerbern vorhanden sind, wird der Zusammenschluss nicht zu einer Behinderung effektiven Wettbewerbs im Bereich des Verkaufs von Berufsbekleidung führen.

## 2.2. Textil- und Waschaumhygiene-Dienstleistungen

23. Im Bereich der Textil- und Waschaumhygiene-Dienstleistungen besteht ein vertikales Verhältnis zwischen den Zusammenschlussparteien, da Haniel Umsätze mit Metro erzielt.
24. Die Parteien schätzen das Marktvolumen in Deutschland im Jahr 2007 auf ca. EUR 3,1 Mrd. Haniel erzielte Umsätze in Höhe von EUR [...] entspricht 10-20% des Marktvolumens...] Mio. Dabei belief sich der Umsatz mit Metro auf EUR [...] Mio.

im Bereich der Textilhygiene-Dienstleistungen und EUR [...] Mio. im Bereich der Waschraumhygiene-Dienstleistungen. Wesentliche Wettbewerber Haniels in Deutschland sind insbesondere Mewa, Bardusch, DBL, Tork und Kimberly Clark.

25. In Anbetracht des sehr begrenzten Umfangs der Lieferbeziehung zwischen Haniel und Metro in diesem Bereich wird der Zusammenschluss nicht zu einer spürbaren Veränderung der Marktverhältnisse führen. Es kommt hinzu, dass eine Reihe von effektiven Wettbewerbern vorhanden sind. Der Zusammenschluss wird daher nicht zu einer erheblichen Behinderung effektiven Wettbewerbs führen.

## **VI. SCHLUSS**

26. Aus diesen Gründen hat die Kommission entschieden, den Zusammenschluss für vereinbar mit dem Gemeinsamen Markt und mit dem EWR-Abkommen zu erklären. Diese Entscheidung beruht auf Art. 6(1)(b) der Fusionskontrollverordnung.

Für die Kommission,

*(signed)*

Neelie KROES

Mitglied der Kommission